

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Wien, am 28. Mai 2001

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ. 23 1009/8-V/14/01 10.04.01

Unser Zeichen:  
V/1-0401/Mi-42

Durchwahl:  
8573

**Betreff: Finanzmarktaufsichtsgesetz**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

### **1) Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz**

#### **ad § 3:**

Diese Verfassungsbestimmung legt die Weisungsfreiheit der FMA fest. Dem widersprechen jedoch § 16 Abs. 3 FMABG, wonach der Finanzminister Verordnungen der FMA aufheben kann, und § 4 Abs. 6 BWG, wonach der Finanzminister die Möglichkeit der Untersagung der Konzessionserteilung hat. Diese Möglichkeiten gehörten beseitigt und die Kontrolle der FMA den Gerichten überlassen.

#### **ad § 12:**

Da die Banken einen Großteil der Kosten tragen, sollte ihnen ein größeres Mitspracherecht bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend Besetzung und Kompetenzen des Beirates, eingeräumt werden.

#### **ad § 13:**

Auch die Mitglieder des Finanzmarktkomitees (kein Organ!) sollten der Amtsschwierigkeit und dem Bankgeheimnis unterworfen werden.

#### **ad § 19:**

Im Hinblick auf die Personaleinsparungen und die Möglichkeiten der OeNB, auf Leistungen der FMA zurückgreifen zu können, ist auch von der OeNB ein angemessener Beitrag zur Finanzierung der FMA zu leisten. Anderenfalls wäre der Anteil des Bun-

des entsprechend höher anzusetzen. Weiters wäre die Leistung des Bundes zu indexieren, da nur bei einer angemessenen Beteiligung des Bundes eine effiziente Führung der FMA gewährleistet erscheint. Im übrigen wird darauf verwiesen, dass die Aufsicht eine hoheitliche Aufgabe des Bundes darstellt.

**ad § 21 Abs. 7:**

Für Leistungen der FMA an die OeNB ist unbedingt ein Kostenersatz vorzusehen.

**ad § 26:**

Die vorgesehene automatische Erhöhung der Vorauszahlungen wird abgelehnt, da insbesondere die Leistungen des Bundes nicht indexiert sind. Im Hinblick auf die tatsächliche Kostenbelastung der BWA durch die Banken kann eine Erhöhung der Anteiles der Banken nicht akzeptiert werden. Diesbezüglich wird auch auf die Studie von Friederike Bilgici "Finanzierung der Aufsicht" verwiesen.

## **2) Änderungen im Bankwesengesetz**

**ad § 4 Abs.6:**

Hinsichtlich des Anhörungsrechtes der betroffenen Sicherungseinrichtung vor Konzessionserteilung wird angeregt, dieses bei Kreditinstituten, welche gemäß § 93a Abs.4 einem gesonderten Rechnungskreis angehören, im Hinblick auf die gemeinsame Haftung auf alle leistungspflichtigen Sicherungseinrichtungen auszuweiten. Im Hinblick auf die Haftung der Sicherungseinrichtung erscheint es auch angebracht, dieser ein Vetorecht bei der Konzessionsvergabe einzuräumen.

**ad § 4 Abs.7:**

Die Veröffentlichung eines eingeschränkten Konzessionsumfanges durch Kundmachung in der Wiener Zeitung erscheint ohne konkreten Anlassfall nicht gerechtfertigt, da zu erwarten ist, dass eine derartige öffentliche Mitteilung für das betroffene Kreditinstitut zu einem Imageverlust führt. Gegen eine anlassbezogene Information der Öffentlichkeit ist jedoch nichts einzuwenden.

**ad § 5 Abs.1:**

Die Entscheidung, ob Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit eines Geschäftleiters vorliegen, ist eine Ermessensentscheidung. Daher ist eine Beweislastumkehr bei Vermutung eines Zweifels nicht sinnvoll.

**ad § 21 Abs.1 Z 7:**

Bei der Bewilligungspflicht für Verschmelzungen mit Nicht-Banken sollte eine Geringfügigkeitsgrenze eingezogen werden.

**ad § 24 Abs.2:**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die im BWG-Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung von hybriden Kernkapital strenger als jene des Basler Papiers sind, welche aller Voraussicht nach auch in den entsprechenden EU-Richtlinien (siehe „Own funds Directive“ vom Jänner 2001) aufgenommen werden. Das würde zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU aber auch auf den internationalen Kapitalmärkten führen und wird daher abgelehnt. Es wird folglich ersucht, den vorliegenden BWG-Entwurf nochmals mit den Voraussetzungen, wie im Basler und im Brüsseler Papier vorgesehen, abzugleichen, um von vornherein eine mög-

lichst weitgehende Übereinstimmung mit den künftigen Regelungen zu gewährleisten.

Weiters wird ersucht, dass das "Auffangen" laufender Verluste des übergeordneten Kreditinstitutes nicht zu weit gefasst ist. Das entsprechende EU-Papier formuliert "before the bankruptcy or capital deficiency event", was enger zu sehen ist, als der Begriff "laufende Verluste".

Die außerordentliche Kündigung seitens der Emittentin sollte unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein (z.B. Änderung im Steuerrecht bzw. Änderung in der Eigenmittelanrechenbarkeit) mit der Bedingung, dass entsprechende Eigenmittel nachgeschafft werden müssen.

Ein Prospekt (auch in englischer Sprache) sollte ausreichen, eine Veröffentlichung in der Wiener Zeitung scheint nicht erforderlich zu sein.

Da die Voraussetzungen für hybrides Kernkapital im § 24 BWG definiert sind, wird davon ausgegangen, dass der Mittelzufluss im Rahmen der Konsolidierung auch als "Unmittelbarer Zufluss" zu verstehen ist. Derzeit sind alle derartigen Emissionen über Tochtergesellschaften begeben worden, d.h. dass sich der Kernkapitaleffekt erst auf konsolidierter Ebene ergibt. Hier erscheint eine entsprechende Klarstellung nötig.

Der Begriff „ausschüttbarer Gewinn“ soll nicht zu eng definiert werden, jedenfalls sollten darunter auch auflösbare Rücklagen subsumiert werden.

Da bereits einige hybride Kernkapitalbestandteile von österreichischen Banken begeben wurden, sind gegebenenfalls Regelungen vorzunehmen, die eine weitere Anrechnung als Kernkapital ermöglichen, auch wenn sie nicht umfassend mit den neuen BWG-Regelungen im Einklang stehen.

**ad § 60 Abs.3:**

Die vorgesehene jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen und Datenträger erscheint für Auslandsfilialen gemessen am Normzweck als überzogen. De facto würde diese Vorschrift eine Duplizierung der entsprechenden Unterlagen notwendig machen. Gemäß den Erläuterungen ist ohnedies vorrangig an das Outsourcing der Buchhaltung gedacht, was freilich einen gänzlich anderen Fall darstellt als eine Auslandsfiliale.

**ad § 44 Abs.1:**

Stellvertretend für viele Bereiche sei hier verwiesen, dass die im Zuge der Vorbesprechungen zur Bankenaufsichtsreform zugesagten Erleichterungen beim Meldewesen nicht erkennbar sind ("nur eine Meldestelle!").

**ad § 62 Z 1a und b:**

Der in Z 1b vorgesehene jährliche Nachweis der erforderlichen Kenntnisse muss als nicht praktikabel abgelehnt werden. Eine derartige Bestimmung wurde bereits bei der jüngsten Novellierung des Berufsrechtes der Wirtschaftstreuhänder mit Erfolg abgelehnt, weil dies nur durch eine umfassende jährliche Prüfung durch Berufskollegen (mit entsprechender Haftung des Prüfenden?) umgesetzt werden könnte. Für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände kann jedenfalls darauf verwiesen werden,

dass diese iS von §§ 18 f GenRevG 1997 ohnedies für die entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Prüfungsorgane zu sorgen haben.

**ad § 62 Z 6a:**

Auch bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden sollte die Einschränkung der 5-Jahres-Rotation auf den Prüfungsleiter erfolgen, da es in diesem Bereich bei größeren Einheiten ebenfalls Teamrevisionen gibt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass gerade bei größeren Kreditinstituten intensivere Prüfungen eine mehrjährige Kenntnis der Bank voraussetzen.

**ad § 62 Z 10:**

Die gemäß Erläuterungen angestrebte Unabhängigkeit des Bankprüfers ist bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden durch das GenRevRÄG 1997 bereits ausreichend sichergestellt. Dieses sieht ausdrücklich die Unabhängigkeit des Revisors vor. Es ist somit eine Einschränkung der Beteiligung seines Arbeitsgebers an einer dem Revisionsverband angehörenden Kreditgenossenschaft nicht notwendig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass derartige Beteiligungen zumeist Sanierungsmaßnahmen darstellen und ein Abstoßen dieser Beteiligung für das betroffene Kreditinstitut zu großen Eigenkapitalproblemen führen würde.

**ad § 62a:**

Es ist keinesfalls gerechtfertigt, dass die Aufhebung der Haftungsgrenze auf grobe Fahrlässigkeit ausgedehnt werden soll. Es gibt in Österreich keine Versicherungsgesellschaft, die dieses Risiko versichert.

**ad § 63 a:**

Aufgrund der vorliegenden Formulierung könnte bei Banken, die einem gesetzlichen Prüfungsverband angehören, die vom Aufsichtsorgan gewünschte Sonderprüfung von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. Hier sollte die in § 61/1 BWG vorgenommene Einteilung beibehalten werden.

Außerdem gehört Abs. 3 thematisch nicht zur Sonderprüfung, sondern zur "gewöhnlichen" Bankprüfung.

**ad § 69a und § 70 Abs. 7 alt:**

Der Vorschlag lässt die Vorleistungen, welche in dezentralen Sektoren für die Aufsicht erbracht werden, unberücksichtigt. Es wird daher vorgeschlagen, in Berücksichtigung der übergesetzlichen Gläubigerschutzeinrichtungen (und deren zusätzlichen Prüfungsumfang) für diese Kreditinstitute eine Systemprüfung zuzulassen. Die Aufsicht soll für die Prüfung von dezentralen Banken auf die sektoralen Prüfungs- und Sicherungseinrichtungen zurückgreifen. Diese werden schließlich in den Erläuterungen zu § 63/8 besonders positiv hervorgehoben.

Jedenfalls ist verstärkt auf das tatsächliche Risikoprofil einer Bank abzustellen. Dieses ist bei einer kleineren Bank im Sektorverbund erheblich geringer als bei einer Großbank.

Abgelehnt wird die Streichung der individuellen Kostenverrechnung von Sonderprüfungen und individuellen Aufsichtsmaßnahmen (vgl. bisheriger § 70/7). Im Sinne einer möglichst verursachergerechten Kostentragung darf es zu keiner Zurechnung in

die Gesamtkosten kommen, sondern das betroffene Kreditinstitut hat für diese zuzuordnenden Kosten aufzukommen.

Abzulehnen ist auch der Zuschlag für übergeordnete Kreditinstitute einer Kreditinstitutsgruppe. Es gibt nämlich durchaus Fälle, in denen durch einen kleinen Hilfsbetrieb gem. § 2 Z 27 eine solche Gruppe entsteht, bei der sich aber keineswegs ein nennenswerter zusätzlicher Prüfungsaufwand für die konsolidierte Betrachtung ergibt. Auch der umgekehrte Fall eines eingeschränkten Bankbetriebes mit entsprechender Beteiligung ist Praxis. Auch hier gibt es sicherlich keinen zusätzlichen Aufwand, der einen Zuschlag von 20 % rechtfertigt.

#### **ad § 79 Abs. 2:**

Das aufwendige Meldewesen zeigt auch hier wiederum deutlich, dass das Ziel "größere Effizienz" nicht erreicht wird.

### **3) Änderungen des Nationalbankgesetzes**

Es wird zu bedenken gegeben, dass es durch die vorgesehene Möglichkeit des Vorschreibens bestimmter technischer und organisatorischer Systeme zu einer direkten Reglementierung des Bankwesens kommen könnte. Außerdem stellt die Ansiedelung der Zahlungsverkehrsaufsicht bei der OeNB erneut einen Bruch der angestrebten Effizienzsteigerung dar.

### **4) Änderungen im Investmentfondsgesetz**

Wenn das generelle Prinzip der Finanzierung der FMA die Kostentragung durch die Beaufsichtigten ist, dann muss konsequenterweise auch ein angemessener Beitrag von Kapitalanlagegesellschaften und ausländischen Investmentfonds sowie von allen vergleichbaren Institutionen für die laufende Aufsicht verlangt werden. Die von den Neuerungen unberührt gebliebene einmalige Anzeigengebühr von EUR 3.700,- bzw. EUR 1.100,- (§ 30 Abs. 3 bzw. § 36 Abs.3 InvFG) entspricht dem nicht einmal in Ansätzen.

### **5) Änderungen im Kapitalmarktgesetz**

Es wird angeregt, die Aufgaben der OeKB als Meldestelle gem. KMG hinsichtlich der Rechtsauslegung des KMG (§ 13 Abs. 4 betr. Ausnahmen von der Prospektspflicht) in die neue FMA einzugliedern. Bisher erfolgte auf diesem Gebiet eine enge Zusammenarbeit mit der Bankenaufsicht. Diese Nähe sollte weiterhin genützt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing.Astl